

# **Umsetzungsbestimmung 9. Schuländerungsgesetz NRW**

**Beitrag von „rotherstein“ vom 5. Mai 2014 08:12**

Nun sind sie raus. Im April bevor nach den Sommerferien das Gesetz umgesetzt werden soll:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsyst...-April-2014.pdf>

Besonders lesenswert dieser Satz:

**“ ....Ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten besteht nur für die wohnortnächste Grundschule.”**

Da wird den Eltern die Entscheidung doch richtig erleichtert. Das nenne ich Entscheidungsfreiheit!!



Eine echte Entlastung der Regelschullehrer

**Beispiele für die Bildung von Eingangsklassen in der Sekundarstufe I:**

- **Eine vierzügige Gesamtschule, Realschule oder ein vierzügiges Gymnasium stellt zehn Plätze für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zur Verfügung. Der Schulträger stimmt zu, die Aufnahmekapazität auf den Klassenfrequenzrichtwert von 27 zu begrenzen**
- **also auf insgesamt 108.**
- **Die Schule führt parallel zwei getrennte Aufnahmeverfahren durch: für 98 Schülerinnen und Schüler ohne und zehn mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.**  
**Sollte es zu Anmeldeüberhängen kommen, entscheidet die Schulleitung nach den Auswahlkriterien der APO**
- **SI**
- **Anschließend bildet die Schulleitung zwei Klassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern, von denen jeweils fünf sonderpädagogische Unterstützung benötigen, und zwei weitere Klassen mit 29 Schülerinnen und Schülern ohne Gemeinsames Lernen**

•

**Alternative: Die Schulleitung bildet eine Klasse mit 24 Schülerinnen und Schülern, von denen sechs sonderpädagogische Unterstützung benötigen. Daneben werden drei Klassen mit jeweils 28 Schülerinnen und Schülern gebildet, von denen ein oder zwei Kinder sonderpädagogisch unterstützt, aber zielgleich unterrichtet werden.**